

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT200124-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Kriech
und Oberrichter lic. iur. A. Huizinga sowie Gerichtsschreiber
Dr. M. Nietlispach

Urteil vom 3. November 2020

in Sachen

Schweizerische Eidgenossenschaft,

Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Kantonales Steueramt Zürich

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ und / oder

Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____

gegen

A. _____,

Gesuchsgegner und Beschwerdegegner

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur., LL.M. Y1. _____

substituiert durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y2. _____

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfah-
ren am Bezirksgericht Hinwil vom 9. Juli 2020 (EB180343-E)**

Erwägungen:

1. Sachverhalt und Prozessverlauf

1.1. Am 26. Januar 2016 erliess das Kantonale Steueramt Zürich Veranlagungsverfügungen für die direkten Bundessteuern 2010 bis 2013 des Gesuchsgegners (Beschwerdeführer) und seiner Ehefrau (Urk. 2/5/1-2/5/4), und es stellte hierzu Steuerrechnungen und Mahnungen über insgesamt Fr. 9'970'770.80 (Urk. 2/22-2/34) sowie eine Rechtskraftbescheinigung (Urk. 2/35) aus. Tags darauf erliess es für die direkten Bundessteuern 2005 bis 2009 des Gesuchsgegners und seiner Ehefrau eine Nachsteuerverfügung (Urk. 2/6), und es stellte hierzu eine Steuerrechnung über Fr. 28'957'183.85 (Urk. 2/16) und Mahnungen (Urk. 2/17-18) sowie eine Rechtskraftbescheinigung (Urk. 2/21) aus. Zugleich erliess es für die Steuern, die Bussen und die mutmasslichen Kosten eine Sicherstellungsverfügung (Urk. 2/7) sowie einen Arrestbefehl (Urk. 2/8) im Betrag von Fr. 65'000'000.–. Die vom Gesuchsgegner und seiner Ehefrau gegen die Sicherstellungsverfügung erhobenen Rechtsmittel wurden vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom 22. Juni 2016 und vom Bundesgericht mit Urteil vom 8. Dezember 2016 abgewiesen (Urk. 2/9). Gegen die Veranlagungsverfügungen und die Nachsteuerverfügung erhoben der Gesuchsgegner und seine Ehefrau erfolglos Einsprache (vgl. Urk. 2/4/1-2/4/2). Die vom Gesuchsgegner und seiner Ehefrau gegen die Einspracheentscheide erhobenen Rechtsmittel wiesen das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 3. März 2017 (Urk. 2/4/5) und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Urteilen vom 19. Juli 2017 (Urk. 2/4/6) und vom 10. August 2017 (Urk. 2/4/4) ab. Mit Urteil vom 18. September 2018 hiess das Bundesgericht die gegen die Verwaltungsgerichtsurteile erhobenen Beschwerden der Ehefrau gut (Urk. 2/3/1). Die Beschwerden des Gesuchsgegners hiess es nur mit Bezug auf die Höhe der Gerichtskosten gut; in der Hauptsache wies es sie ab (Urk. 2/3/1, insbes. S. 23 E. II/8 und S. 25 Disp.-Ziff. 3).

1.2. Zur Arrestprosequierung (Arrest Nr. ...) hob das Kantonale Steueramt Zürich am 5. Oktober 2018 beim Betreibungsamt Rüti ZH namens und in Vertretung der Gesuchstellerin (Beschwerdeführerin; im Betreibungsbegehren aus-

drücklich als "Gläubiger" bezeichnet) gegen den Gesuchsgegner Betreuung auf Zahlung im Betrag von Fr. 38'927'954.65 nebst Zins und Kosten an (vgl. Urk. 2/13). Am 8. Oktober 2018 erging ein entsprechender Zahlungsbefehl, der als "Gläubiger" die Gesuchstellerin und als "Vertreter des Gläubigers" das Kantonale Steueramt Zürich Gruppe Bezugsdienste aufführt (Urk. 2/1). Gegen den Zahlungsbefehl erhob der Gesuchsgegner Rechtsvorschlag (Urk. 2/1 S. 2).

1.3. In der Folge ersuchte die Gesuchstellerin, "handelnd durch den Kanton Zürich", das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Hinwil (Vorinstanz) mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 um definitive Rechtsöffnung in der betreffenden Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Rüti ZH (Urk. 1). Mit Urteil vom 9. Juli 2020 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren unter Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchstellerin ab; die Spruchgebühr wurde auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 48 = Urk. 53). Für weitere Einzelheiten des erstinstanzlichen Prozessverlaufs kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 53 S. 2 ff. E. I).

1.4. Gegen das vorinstanzliche Urteil liess die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 31. August 2020 Beschwerde mit folgendem Antrag erheben (Urk. 52 S. 2):

- "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil (Einzelgericht im summarischen Verfahren) vom 9. Juli 2020, Geschäfts-Nr. EB180343-E, sei aufzuheben und der Beschwerdeführerin sei definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 1 (Arrest Nr. ...) des Betreibungsamtes Rüti ZH, Zahlungsbefehl vom 8. Oktober 2018, für den in Betreuung gesetzten Betrag von Fr. 38'927'954.65 nebst Zins zu 3 % auf Fr. 28'957'183.85 ab 1. März 2016, nebst Zins von 3 % auf [Fr.] 9'970'770.80 ab 13. März 2016 zuzüglich Arrestkosten von Fr. 619.75, zuzüglich Zahlungsbefehls- und Zustellungskosten von Fr. 413.30 zu erteilen.

Eventualiter sei das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil (Einzelgericht im summarischen Verfahren) vom 9. Juli 2020, Geschäfts-Nr. EB180343-E, aufzuheben und es sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten des Beschwerdegegners."

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-51). Mit Verfügung vom 4. September 2020 wurde auf das mit der Beschwerde gestellte prozessuale Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (vgl. Urk. 52 S. 2) hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Urteils (betreffend Gesuchsabweisung) nicht eingetreten und festgestellt, dass der Arrest bis zum endgültigen Entscheid

über das Rechtsöffnungsbegehren nicht dahinfalle (Urk. 56 S. 4 Disp.-Ziff. 1). Mit Bezug auf Dispositiv-Ziffer 4 des vorinstanzlichen Entscheids (betreffend Parteientschädigung) wurde der Beschwerde nach Anhörung des Gesuchsgegners (Urk. 56 S. 4 Disp.-Ziff. 2 und Urk. 57) mit Verfügung vom 23. September 2020 antragsgemäss aufschiebende Wirkung erteilt (Urk. 60). Weitere prozessuale Anordnungen oder Eingaben sind nicht erfolgt.

2. Prozessuales

2.1. Die Rechtsmittelvoraussetzungen sind erfüllt: Die Beschwerde richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Endentscheid, gegen den die Berufung unzulässig ist (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Sie wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 321 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO, Art. 142 f. ZPO; Urk. 49), und die vor Vorinstanz unterlegene Gesuchstellerin ist ohne weiteres zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Unter dem Vorbehalt rechtsgenügender Begründung (dazu nachstehend, E. 2.2) ist somit auf die Beschwerde einzutreten. Wie im Folgenden zu zeigen ist, erweist sie sich aber sogleich als unbegründet. Es erübrigt sich deshalb, dem Gesuchsgegner Gelegenheit zur Beantwortung der Beschwerde zu geben (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeentscheid kann aufgrund der Akten ergehen (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

2.2. Das Beschwerdeverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar. Sein Zweck beschränkt sich darauf, den erstinstanzlichen Entscheid auf bestimmte, in der Beschwerde zu beanstandende Mängel hin zu überprüfen. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei muss sich hierfür in der Beschwerdebegründung konkret mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen und hinreichend genau aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist, d.h. an einem Mangel im Sinne von Art. 320 ZPO leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3; 5D_65/2014 vom 9. September 2014, E. 5.4.1; 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je m.Hinw. auf BGE 138 III

374 E. 4.3.1 S. 375). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (zum Nachweis des gerügten Mangels) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013, E. 3; 5A_405/2011 vom 27. September 2011, E. 4.5.3 m.w.Hinw.; vgl. immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 S. 471 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1).

Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden und hat grundsätzlich Bestand. Die Beschwerdeinstanz ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht gehalten, von sich aus wie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Rügen der Parteien vorliegen. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. Abgesehen von dieser Relativierung gilt aber auch im Beschwerdeverfahren der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO; "iura novit curia"). Die Beschwerdeinstanz ist deshalb weder an die in den Parteieingaben vorgetragene Argumente noch an die Erwägungen der Erstinstanz gebunden. Sie kann die Beschwerde auch aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder mit einer von der Argumentation der Erstinstanz abweichenden Begründung abweisen (sog. Motivsubstitution; vgl. BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21, N 39 ff.; KUKO ZPO-Oberhammer, Art. 57 N 2). In diesem Rahmen ist auf die Parteivorbringen einzugehen, soweit dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 m.w.Hinw.; 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; 143 III 65 E. 5.2 S. 70 f.).

3. Materielle Beurteilung

3.1. Parteistandpunkte und vorinstanzlicher Entscheid

3.1.1. Der Gesuchsgegner hatte sich vor Vorinstanz unter anderem auf den Standpunkt gestellt, die Gesuchstellerin sei nicht aktivlegitimiert, da nicht der Bund, sondern einzig der veranlagende Kanton Gläubiger der direkten Bundes-

steuerforderung sei. Hinsichtlich des Gläubigers bestehe keine Identität zwischen Rechtsöffnungstitel und Rechtsöffnungsgesuch (Urk. 43 Rz 10 ff., insbes. Rz 17, und Prot. I S. 11, S. 12 f.). Dagegen hatte die Gesuchstellerin im Wesentlichen eingewandt, dass ungeachtet dessen, dass die Forderung betreffend die direkte Bundessteuer vom Kanton vollstreckt werde, die Schweizerische Eidgenossenschaft "allermindestens ebenfalls Gläubigerin" dieser Forderung sei. Entsprechend hätten diverse Gerichte deren Gläubigerstellung hinsichtlich dieser Forderung bereits anerkannt. Und selbst wenn die Gläubigerbezeichnung falsch wäre, würden damit keine schutzwürdigen Interessen des Gesuchsgegners tangiert, geschweige denn verletzt, weshalb die beantragte Rechtsöffnung in jedem Fall zu erteilen sei (Urk. 45 S. 9 ff. und Prot. I S. 11, S. 15).

3.1.2. Die Vorinstanz erwog dazu, dass der Rechtsöffnungsrichter von Amtes wegen zu prüfen habe, ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliege und ob die drei Identitäten gewahrt seien. Dies sei dann der Fall, wenn (1.) die auf dem Zahlungsbefehl ausgewiesene Schuld der Schuld im Rechtsöffnungstitel entspreche, (2.) der zur Zahlung Verpflichtete identisch mit dem Betriebenen sei sowie (3.) – was vorliegend bestritten sei – Identität zwischen dem Betreibenden und dem aus dem Rechtsöffnungstitel Berechtigten bzw. dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Gläubiger bestehe. Die definitive Rechtsöffnung könne nur dem im Entscheid bezeichneten Gläubiger oder dem gesetzlichen oder vertraglichen Zessionar der Forderung gewährt werden (Urk. 53 S. 7 E. III/1.1).

Die Gesuchstellerin stütze ihr Rechtsöffnungsgesuch auf den Bundesgerichtsentscheid vom 18. September 2018 (Urk. 2/3/1). Infolge des Devolutiveffekts sei das Bundesgerichtsurteil an die Stelle aller vorangehenden Entscheide getreten und diene vorliegend als Rechtsöffnungstitel – auch wenn es hinsichtlich der Bezifferung der Betreibungsforderung in Verbindung mit den ihm zugrunde liegenden Entscheiden zu lesen sei. Entgegen den Behauptungen des Gesuchsgegners habe das Bundesgericht mit diesem Urteil in Bezug auf den Gesuchsgegner die vorinstanzlichen Entscheide (insbesondere Nachsteuerverfügung, Veranlagungsverfügungen 2010 bis 2013 und die Steuerrechnungen 2005 bis 2013) – abgesehen von den Kosten- und Entschädigungsfolgen – nämlich weder

kassiert noch dessen Neuveranlagung angeordnet, sondern die vorherigen Entscheide durch die Abweisung der Beschwerden des Gesuchsgegners inhaltlich bestätigt. Der Gesuchsgegner verdrehe Sinn und Zweck des Bundesgerichtsurteils, wenn er ausführe, das Bundesgericht habe die Herausrechnung der Steuerfaktoren der Ehefrau aus der gesuchsgegnerischen Veranlagung angeordnet, wodurch sich die Steuerfaktoren und die Steuerlast zugunsten des Gesuchsgegners reduzieren würden. Das treffe nicht zu. Die vom Bundesgericht verlangten Abklärungen auf Seiten der Ehefrau führten keineswegs und explizit nicht zu einer Entlastung des Gesuchsgegners (Urk. 53 S. 8 E. III/1.2 m.Hinw. auf Urk. 43 Rz 53 ff. und Urk. 2/3/1 E. 4.2.1.4-6).

Alsdann bejahte die Vorinstanz die Identität zwischen der Schuld aus dem Titel und der in Betreuung gesetzten Schuld sowie die Identität von Titel- und Betreuungsschuldner. Sie verneinte jedoch die Gläubigeridentität: Während der Zahlungsbefehl die Schweizerische Eidgenossenschaft als Gläubigerin und das kantonale Steueramt Zürich als deren Vertreter ausweise, führe das Rubrum des Bundesgerichtsurteils neben dem Gesuchsgegner und seiner Ehefrau lediglich das kantonale Steueramt als Partei auf. Es mangle somit an der Identität zwischen der Betreibenden und dem aus dem Rechtsöffnungstitel Berechtigten bzw. darin Bezeichneten (Urk. 53 S. 9 E. III/1.3). Das Rubrum des Bundesgerichtsurteils – so die Vorinstanz weiter – erweise sich hinsichtlich der herrschenden Lehre und Rechtsprechung in materieller Hinsicht als korrekt. So hielten diese dafür, dass ausschliesslich der Kanton Gläubiger und somit Rechtsträger der direkten Bundessteuer sei. Die Schweizerische Eidgenossenschaft erwerbe lediglich eine Forderung gegenüber dem beziehenden Kanton auf Ablieferung (eines grossen Teils) des Ertrags. Sie habe indessen kein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Steuerschuldner selbst. Das direkte Forderungsrecht des Kantons sei nicht abtretbar; es erfolge auch keine Übertragung im Rahmen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Der Steuerpflichtige werde nie Schuldner des Bundes. Folgerichtig stehe auch die rechtliche Vollstreckung der Steuerforderung durch Betreuung des Schuldners allein dem Kanton und nicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu (Urk. 53 S. 9 E. III/1.4 m.Hinw. auf *OGer ZH RT190026 vom 30.07.2019, E. 3.3.4* [= ZR 118/2019 Nr. 63]). Der Hinweis der

Gesuchstellerin, dass – auch in ähnlich gelagerten Fällen – Urteile ergangen seien, welche deren Gläubigerstellung nicht in Zweifel gezogen oder deren Aktivlegitimation nicht verneint hätten, sei zwar richtig. Daraus lasse sich aber nicht ableiten, dass solche Urteile die Gläubigerstellung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bejaht hätten oder sich eine solche aufgrund dieser Urteile für das vorliegende Verfahren ergeben würde (Urk. 53 S. 9 f. E. III/1.5).

Zusammenfassend hielt die Vorinstanz fest, dass die Identität zwischen dem Titelgläubiger und dem Betreuungsgläubiger im vorliegenden Verfahren nicht gewahrt und das Rechtsöffnungsbegehren deshalb abzuweisen sei (Urk. 53 S. 10 E. III/1.6).

3.1.3. Die Gesuchstellerin wirft der Vorinstanz eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie eine unrichtige Rechtsanwendung vor (Art. 320 lit. b und a ZPO). So sei die Identität zwischen der Betreibenden und der aus dem Rechtsöffnungstitel Berechtigten vorliegend eindeutig gegeben. Zudem habe (oder scheine) die Vorinstanz dem kantonalen Steueramt als Verwaltungseinheit ohne Rechtspersönlichkeit in rechtsverletzender Weise eine Gläubigerstellung beigemessen (zu haben). Indem sie die materiellrechtliche Gläubigerstellung hinsichtlich der direkten Bundessteuer(forderung) geprüft und verneint habe, habe die Vorinstanz sodann in unrichtiger Anwendung des Rechts die vollstreckungsrechtliche Kognition überschritten und der Gesuchstellerin die Gläubigerstellung zu Unrecht abgesprochen. Schliesslich habe die Vorinstanz den Anspruch der Gesuchstellerin auf rechtliches Gehör verletzt und das Recht falsch angewandt, indem sie unberücksichtigt gelassen habe, dass die angeblich unzutreffende Parteibezeichnung in casu keine schutzwürdigen Interessen des Gesuchsgegners tangiere, weshalb die Rechtsöffnung so oder anders zu erteilen sei bzw. eventua-liter eine Rückweisung an die Vorinstanz zu erfolgen habe (Urk. 52 Rz 13; im Einzelnen Urk. 52 Rz 14 ff.). Diese Rügen sind Gegenstand bzw. Prüfungsthema des Beschwerdeverfahrens (vgl. vorne, E. 2.2).

3.2. Rechtliche Grundlagen

3.2.1. Gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG kann der Gläubiger definitive Rechtsöffnung verlangen, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid beruht. Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind (unter anderem) Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts fallen unter Art. 80 Abs. 1 SchKG (KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 2; SK SchKG-Vock/Aeppli-Wirz, Art. 80 N 3), Verfügungen der kantonalen oder eidgenössischen Steuerbehörden unter Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG (vgl. KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 25; Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 19 N 45 f.; BGer 5A_389/2018 vom 22. August 2018, E. 2). Als Rechtsöffnungstitel für eine fällige öffentlich-rechtliche Geldforderung wie insbesondere auch eine Steuerforderung gilt grundsätzlich der Sachentscheid einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt gegenüber dem Betriebenen (Stücheli, Die Rechtsöffnung, 2000, S. 302), im Falle eines Weiterzugs auf dem Rechtsmittelweg der letztinstanzliche reformatorische Sachentscheid (vgl. hinten, E. 3.2.4). Der Rechtsöffnungstitel kann sich aus mehreren Entscheiden, zumal aus einer lückenlosen Kette von Urteilen oder Verwaltungsentscheiden, oder aus einem Entscheid und anderen Dokumenten zusammensetzen (vgl. Stücheli, a.a.O., S. 228 ff.; Kren Kostkiewicz, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 3. Aufl. 2018, Rz 587).

3.2.2. Das in Art. 80 ff. SchKG vorgesehene Rechtsöffnungsverfahren ist (als gerichtliche Angelegenheit des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts im Sinne von Art. 1 lit. c ZPO) rein betriebsrechtlicher Natur; der Rechtsöffnungsentscheid entfaltet ausschliesslich betriebsrechtliche Wirkung für die konkrete Betreuung. Damit wird nicht über den materiellen Bestand der Betreibungsforderung entschieden (und ist auch nicht über diesen zu entscheiden), sondern einzig über deren Vollstreckbarkeit, d.h. darüber, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreuung weitergeführt werden darf (Kren Kostkiewicz, a.a.O., Rz 582; Amonn/Walther, a.a.O., § 19 N 22 [und N 62 f.]; BGE 136 III 566 E. 3.3 S. 569; 133 III 645 E. 5.3 S. 653; 132 III 140 E. 4.1.1 S. 141 f.). Das ist bei der definitiven Rechtsöffnung dann der Fall, wenn der betreibende Gläubiger

einen gültigen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG vorweist und der betriebene Schuldner keine Einwendung im Sinne von Art. 81 SchKG erhebt. Im Rechtsöffnungsverfahren geht es mithin (nur) um die Feststellung, ob ein Vollstreckungstitel vorliegt (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 1). Entsprechend würdigt das Rechtsöffnungsgericht nur die Beweiskraft der vom Gläubiger vorgelegten Urkunde, nicht aber die Gültigkeit der in Betreuung gesetzten Forderung an sich (BGer 5A_758/2010 vom 14. März 2011, E. 6; 5D_211/2019 vom 29. Mai 2020, E. 5.2.1); es befasst sich nicht mit deren materiellrechtlicher Grundlage, sondern nimmt lediglich eine Prüfung der Titelqualität vor (BGer 5A_760/2018 vom 18. März 2019, E. 3.2). Seine Prüfungszuständigkeit umfasst mithin ausschliesslich Fragen im Zusammenhang mit der Tauglichkeit der präsentierten Urkunde als Vollstreckungstitel (BGE 142 III 720 E. 4.1 S. 722; 133 III 645 E. 5.3 S. 653; BGer 5A_206/2013 vom 13. Mai 2013, E. 2.2 [je betr. provisorische Rechtsöffnung]). Bei der definitiven Rechtsöffnung ist zu prüfen, ob sich die in Betreuung gesetzte Forderung (eindeutig) aus dem vorgelegten gerichtlichen Urteil (oder der einem Urteil gleichgestellten Verfügung) ergibt. Hierfür dürfen neben dem Dispositiv auch die Urteilsgründe berücksichtigt werden (BGE 134 III 656 E. 5.3.2 S. 660 m.w.Hinw.). Es ist dem Rechtsöffnungsgericht aber verwehrt, das Urteil bei Unklarheiten zu interpretieren resp. auszulegen (BGE 124 III 501 E. 3.a S. 503; BGer 5A_261/2018 vom 4. Februar 2019, E. 3.1; 5P.324/2005 vom 22. Februar 2006, E. 3.4). Ebenso wenig hat es über den materiellen Bestand der Forderung zu befinden oder sich mit der materiellen Richtigkeit des Urteils zu befassen (BGE 143 III 564 E. 4.1 S. 567 und E. 4.3.1 S. 568; 138 III 583 E. 6.1.1 S. 585; 135 III 315 E. 2.3 S. 319; 134 III 656 E. 5.3.2 S. 659 f.; BGer 5D_141/2014 vom 22. Januar 2015, E. 5.2; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 81 N 2a; SK SchKG-Vock/Aepli-Wirz, Art. 80 N 2; Kren Kostkiewicz, a.a.O., Rz 588; dieselbe, OFK-SchKG, SchKG 80 N 2 f. und SchKG 81 N 1). Beim Rechtsöffnungsverfahren handelt es sich grundsätzlich um einen reinen Urkundenprozess (vgl. auch Art. 254 Abs. 1 ZPO), der sich durch eine besondere Formstrenge auszeichnet (vgl. Stücheli, a.a.O., S. 38 f.; BGE 58 I 363 E. 2 S. 369 f.; BGer 5A_758/2010 vom 14. März 2011, E. 6 m.Hinw. auf BGE 132 III 140 E. 4.1.1 S. 142; s.a. BGer 5A_394/2019 vom 5. Mai 2020, E. 2.2.1).

In diesem Rahmen hat das Rechtsöffnungsgericht unter anderem von Amtes wegen die sog. "drei Identitäten" zu prüfen: die Identität des aus dem Urteil Berechtigten mit dem betreibenden Gläubiger, die Identität zwischen dem durch das Urteil Verpflichteten und dem betriebenen Schuldner sowie die Identität der in Betreuung gesetzten Forderung mit derjenigen, die sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergibt (BGE 141 I 97 E. 5.2 S. 100; 139 III 444 E. 4.1.1 S. 446 f.; BGer 5A_860/2016 vom 9. Oktober 2017, E. 3.2.1; 5D_211/2019 vom 29. Mai 2020, E. 5.2.1; Kren Kostkiewicz, a.a.O., Rz 581 und Rz 588; KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 17; SK SchKG-Vock/Aeppli-Wirz, Art. 80 N 21; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 29 ff.; Stücheli, a.a.O., S. 169 f., S. 180 f. und S. 189 f.; Abbet/Veuillet, Stämpflis Handkommentar, SchKG 80 N 76 ff.). Dabei bezieht sich die Identität zwischen Gläubiger und Betreibendem (und Rechtsöffnungskläger) nicht auf die materielle Berechtigung an der Forderung, sondern einzig auf die Berechtigung des Betreibenden aus dem Rechtsöffnungstitel. Im betreibungs- resp. rechtsöffnungsrechtlichen Sinne aktivlegitimiert ist somit nicht der wirkliche (materiellrechtliche), sondern ausschliesslich der (formal) durch den Titel ausgewiesene Gläubiger (oder sein urkundlich nachgewiesener Rechtsnachfolger), d.h. diejenige Person, welcher die in Betreuung gesetzte Forderung im Rechtsöffnungstitel zugesprochen wurde (statt vieler BGE 139 III 444 E. 4.1.1 S. 446 und BGer 5D_211/2019 vom 29. Mai 2020, E. 5.2.1 ["l'identité entre le poursuivant et le créancier désigné dans ce titre"]; BGE 140 III 372 E. 3 S. 374 ff.; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 33; Stücheli, a.a.O., S. 169 f.; SK SchKG-Vock/Aeppli-Wirz, Art. 80 N 21; Kren Kostkiewicz, a.a.O., Rz 588). Im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung ist in dieser Hinsicht mithin einzig entscheidend, ob der betreibende Gläubiger mit dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Gläubiger (oder mit dessen Rechtsnachfolger) identisch ist (vgl. BGE 141 I 97 E. 5.2 S. 100). Mangelt es an einer der drei Identitäten, darf keine Rechtsöffnung erteilt werden (BGer 5D_211/2019 vom 29. Mai 2020, E. 5.2.3).

3.2.3. Sowohl gegen die Veranlagungs- als auch gegen die Nachsteuerbefreiung betreffend die direkte Bundessteuer kann Einsprache erhoben werden (Art. 132 Abs. 1 und Art. 153 Abs. 3 DBG). Im Veranlagungsverfahren kann der Einspracheentscheid mit Beschwerde an das Steuerrekursgericht weitergezogen

werden (Art. 140 f. DBG). Gegen dessen Entscheid steht die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen (Art. 145 DBG i.V.m. § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 4. November 1998 [LS 634.1]). Im Nachsteuerverfahren unterliegt der Einspracheentscheid (direkt) der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (Art. 153 Abs. 3 i.V.m. Art. 145 Abs. 1 DBG und § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 VO über die Durchführung des DBG). Der verwaltungsgerichtliche Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 146 DBG).

Die Einsprache nach Art. 132 DBG ist ein ordentliches, vollkommenes, nicht devolutes und reformatorisches Rechtsmittel (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 132 N 2; Zweifel/Hunziker, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 3. Aufl. 2017, Art. 132 DBG N 1 m.w.Hinw.). Bei den Beschwerden an das Steuerrekursgericht (Art. 140 f. DBG) und an das Verwaltungsgericht (Art. 145 DBG) handelt es sich ebenfalls um ordentliche und regelmässig reformatorische, im Unterschied zur Einsprache aber devolutive Rechtsmittel (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 140 N 1 und Art. 145 N 5; Hunziker/Mayer-Knobel, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], a.a.O., Art. 140 DBG N 1 und Art. 145 DBG N 2b). Mit ihnen können alle tatsächlichen und (materiell- sowie verfahrens)rechtlichen Mängel gerügt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 140 N 1; s.a. Reich, Steuerrecht, 3. Aufl. 2020, § 27 Rz 32, Rz 42 und Rz 46). Auch die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG stellt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein ordentliches, devolutes und grundsätzlich reformatorisches Rechtsmittel dar (BGE 144 I 208 E. 3.1 S. 211; 138 II 169 E. 3.3 S. 171; BGer 8C_602/2011 vom 30. September 2011, E. 1.3; s.a. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 146 N 2; Kocher, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], a.a.O., Art. 146 DBG N 7).

3.2.4. Tritt eine Rechtsmittelinstanz auf ein reformatorisch konzipiertes Rechtsmittel ein und fällt sie einen materiellen Entscheid, tritt der Rechtsmittelentscheid als neuer Sachentscheid über den strittigen Anspruch an die Stelle des mit

dem Rechtsmittel überprüften Entscheids (Devolutiveffekt). Letzterer verliert dadurch seinen rechtlichen Bestand. Das gilt auch dann, wenn die Rechtsmittelinstanz den überprüften Entscheid inhaltlich nicht abändert, sondern bestätigt (vgl. Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl. 2015, Rz 1644; Kiener, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG-Kommentar, 2. Aufl. 2019, Art. 54 N 13 und N 16; Seiler, Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 54 N 16; BGE 130 V 138 E. 4.2 S. 143; 129 II 438 E. 1 S. 441 m.w.Hinw. [je betr. Verwaltungsbeschwerde]; Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 318 N 1 und N 3; ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318 N 19; BK ZPO II-Sterchi, Art. 318 N 2 [je betr. Berufung nach Art. 308 ff. ZPO]). Auch in diesem Fall geht der ursprüngliche Entscheid unter, und nur der ihn ersetzende (inhaltlich gleichlautende) Rechtsmittelentscheid hat rechtlichen Bestand. Entsprechend kann der durch die oberinstanzliche Bestätigung untergegangene unterinstanzliche Entscheid auch nicht (mehr) rechtskräftig werden. Der Rechtskraft fähig und vollstreckbar ist einzig der neue Sachentscheid der Rechtsmittelinstanz (vgl. Kiener, a.a.O., Art. 54 N 17; ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318 N 19; BK ZPO II-Sterchi, Art. 318 N 2). Dasselbe gilt für die Einsprache, soweit eine solche gesetzlich vorgesehen ist und – wie im Steuerverfahren – Rechtsmittelfunktion hat. Als nicht devolutives Rechtsmittel wird sie zwar nicht von einer übergeordneten, sondern von der verfügenden Instanz selbst beurteilt. Ungeachtet dessen tritt aber auch der Einsprache(sach)entscheid an die Stelle der angefochtenen Verfügung und ersetzt diese, selbst wenn sie inhaltlich nicht abgeändert, sondern bestätigt wird (Waldmann/Bickel, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 30 N 60; Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 30 Rz 50).

Diese allgemeinen prozessualen Grundsätze bestimmen auch das Verhältnis zwischen der Veranlagungs- und Nachsteuerverfügung gemäss Art. 130 bzw. Art. 153 DBG und den hierzu ergangenen Rechtsmittelentscheiden. So ist der Einspracheentscheid (Art. 135 DBG), sofern er als Sachentscheid ergeht, ein reformatorischer Rechtsmittelentscheid, der die Veranlagungs- bzw. Nachsteuerverfügung in ihrer Gesamtheit ersetzt und diese untergehen lässt (vgl. Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 135 DBG N 5; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 132 N 2; Reich, a.a.O., § 27 Rz 27). Ebenso treten die (auch abweisenden) reformato-

rischen (Sach-)Entscheide des Steuerrekurs- und des Verwaltungsgerichts (nach Art. 143 und Art. 145 DBG) an die Stelle der beschwerdeweise überprüften Entscheide der jeweiligen Vorinstanzen (vgl. Hunziker/Mayer-Knobel, a.a.O., Art. 143 DBG N 19 und Art. 145 DBG N 2b; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 143 N 7 [und Art. 140 N 1 a.E.]; Reich, a.a.O., § 27 Rz 42; s.a. Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. Aufl. 2016, S. 573 m.w.Hinw.). In gleicher Weise wird bei Gutheissung oder Abweisung der hiergegen geführten Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) der Entscheid des Verwaltungsgerichts durch das bundesgerichtliche Urteil ersetzt und stellt dieses den einzigen in Rechtskraft erwachsenden (Art. 61 BGG) Entscheid dar (vgl. BGer 8C_602/2011 vom 30. September 2011, E. 1.3; BGE 144 I 208 E. 3.1 S. 211 m.w.Hinw.). Dementsprechend verkörpert im Rechtsöffnungsverfahren nach vollständig durchlaufenem Rechtsmittelinstanzenzug weder die Veranlagungs- oder Nachsteuerbefreiung noch der Einspracheentscheid oder die Beschwerdeentscheide des Steuerrekurs- oder Verwaltungsgerichts, sondern das Urteil des Bundesgerichts den Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG (und nicht Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Die im Rechtsmittelweg untergegangenen Entscheide der Vorinstanzen können demgegenüber nicht rechtskräftig und vollstreckbar werden und auch keinen Rechtsöffnungstitel bilden. Denkbar ist einzig, dass sie (hinsichtlich der betragsmässigen Bestimmung der Betreibungsforderung) Teil eines zusammengesetzten Titels bilden (vgl. zum Ganzen bereits *OGer RT190179* und *OGer RT190180 vom 24.08.2020, E. 3.2.2-3.2.3*). Insoweit ist der Vorinstanz beizupflichten (vgl. Urk. 53 S. 8 E. III/1.2).

3.3. Keine Rechtsöffnung: fehlender Rechtsöffnungstitel oder fehlende Identität zwischen Betreibungs- und Titelgläubiger

3.3.1. Der Gesuchsgegner hatte vor Vorinstanz geltend gemacht, das Bundesgericht habe mit seinem Urteil vom 18. September 2018 die kantonalen Veranlagungs- und Nachsteuerentscheide kassiert und eine neue korrekte Veranlagung verlangt, weshalb es an einem rechtskräftigen Rechtsöffnungstitel fehle (Urk. 43 Rz 47 ff.). Die Vorinstanz verwarf diese Auffassung und hielt dafür, das Bundesgericht habe, indem es die Beschwerden des Gesuchsgegners in der Hauptsache abgewiesen habe, die vorherigen Entscheide inhaltlich bestätigt (vgl.

Urk. 53 S. 3 E. I/2 und S. 8 E. III/1.2). Wie es sich damit verhält, kann letztlich offenbleiben, da der Gesuchstellerin so oder anders keine Rechtsöffnung erteilt werden kann. Das bedarf keiner weiteren Erörterung, sollte der bundesgerichtliche Entscheid die angefochtenen Veranlagungs- und Nachsteuerentscheide – wie vom Gesuchsgegner behauptet – kassiert und eine neue Veranlagung desselben angeordnet haben. Diesfalls läge gar kein Rechtsöffnungstitel vor.

3.3.2. Geht man hingegen mit der Vorinstanz und der Gesuchstellerin davon aus, das Bundesgericht habe die verwaltungsgerichtlichen Entscheide mit Bezug auf den Gesuchsgegner bestätigt, stellt dessen reformatorisches Urteil den Rechtsöffnungstitel dar (vgl. vorne, E. 3.2.4). Dieses führt in seinem Rubrum nicht die Gesuchstellerin, sondern (einzig) das Kantonale Steueramt Zürich als Verfahrensbeteiligten auf; die Gesuchstellerin wird nirgends erwähnt. Das Urteil weist demnach nicht die Gesuchstellerin als Anspruchsgläubigerin aus, sondern (wohl) den Kanton Zürich (vgl. nachstehende E. 3.3.3.1). Auch sonst erschliesst sich aus dem höchstrichterlichen Urteil nicht, dass die Steuerforderungen, welche Gegenstand der vorliegenden Betreuung bilden, der Gesuchstellerin als betreibende Gläubigerin (vgl. Urk. 2/13 und Urk. 2/1) zugesprochen wurden. Bei der Gesuchstellerin handelt es sich somit nicht um die durch den Rechtsöffnungstitel formell ausgewiesene Gläubigerin des in Betreuung gesetzten (Bundessteuer-)Anspruchs bzw. die aus dem Titel Berechtigte (oder deren ausgewiesene Rechtsnachfolgerin). Damit mangelt es an der Identität zwischen betreibender Gläubigerin und Titelgläubigerin, zumal es sich bei der Gesuchstellerin, die in eigenem Namen handelt, nicht um die (direkte) Vertreterin des Kantonalen Steueramts bzw. des Kantons Zürich handelt, was nach vereinzelt Lehrmeinungen unter Umständen genügen könnte (vgl. BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 36 m.w.Hinw.; a.M. Stücheli, a.a.O., S. 170). Zumindest bestehen bezüglich deren Titelgläubigerschaft und damit auch hinsichtlich der Gläubigeridentität gewichtige Zweifel, und die Berechtigung der Gesuchstellerin ergibt sich auch nicht eindeutig aus dem Gesetz (vgl. Stücheli, a.a.O., S. 169/170) – im Gegenteil (vgl. hinten, E. 3.3.3.4). Es kann deshalb keine Rechtsöffnung erteilt werden.

Dasselbe gälte im Übrigen auch dann, wenn man nicht den bundesgerichtlichen Entscheid vom 18. September 2018, sondern die Einspracheentscheide vom 30. Mai 2016 (Urk. 2/4/2) und vom 22. März 2017 (Urk. 2/4/1) als durch erfolglose Ausschöpfung des Rechtswegs rechtskräftig gewordene Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG betrachten wollte (vgl. zum Verhältnis Veranlagungsverfügung/Einspracheentscheid *OGer RT190179* und *OGer RT190180 vom 24.08.2020, E. 3.2.4*; s.a. BGer 5A_389/2018 vom 22. August 2018, insbes. E. 2.5). Ersterer weist nicht die Gesuchstellerin als anspruchsberechtigtes Gemeinwesen und damit als Titelgläubigerin aus, sondern den Kanton Zürich, dessen Behörden ihn fällten. Letzterer nennt in seinem Rubrum unter anderen Gemeinwesen zwar auch die Gesuchstellerin, enthält am Ende aber den Hinweis: "Zuständig für den Bezug ist die Inkassostelle der Dienstabteilung Bundessteuer" (Urk. 2/4/1 S. 14 unten), d.h. eine kantonalzürcherische Verwaltungsstelle. Bei dieser Sachlage bestehen gewichtige Zweifel, ob die mit der Verfügung vom 22. März 2017 festgesetzte, in der Betreibungsforderung mitenthaltene direkte Bundessteuerforderung (Nachsteuer 2005-2009) der Gesuchstellerin zugesprochen wurde, und damit auch hinsichtlich deren Titelgläubigerschaft. Diesbezüglich wäre die Gläubigeridentität somit ebenfalls nicht ausgewiesen (vgl. Stücheli, a.a.O., S. 169/170).

3.3.3. An der fehlenden Gläubigeridentität vermögen auch die in der Beschwerde erhobenen, im Wesentlichen bereits vor Vorinstanz vorgetragenen Einwände nichts zu ändern:

3.3.3.1. Belanglos ist zunächst, dass im bundesgerichtlichen Urteil auf Seiten der beschwerdegegnerischen (Steuergläubiger-)Partei das Kantonale Steueramt Zürich aufgeführt wird, welches keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und somit auch keine Gläubigerstellung innehaben kann (vgl. Urk. 52 Rz 17). Mit dieser Bezeichnung dürfte als betroffenes, rechts- und parteifähiges Gemeinwesen der Kanton Zürich gemeint sein, als dessen Organ oder Verwaltungszweig das Steueramt fungiert (vgl. BGer 5P.330/2004 vom 22. Dezember 2004, E. 2.2). Jedenfalls ist es nicht Sache des Rechtsöffnungsgerichts (und war es folglich nicht Aufgabe der Vorinstanz), den bundesgerichtlichen Entscheid hinsichtlich der ma-

teriellen Bedeutung dieser ungenauen Parteibezeichnung auszulegen und zu eruieren, für wen das kantonale Steueramt "im fraglichen Veranlagungsverfahren" tätig wurde bzw. welches Gemeinwesen (Bund oder Kanton) damit vom Bundesgericht als Prozesspartei konstituiert worden sein könnte (vgl. vorne, E. 3.2.2), wie die Gesuchstellerin meint (s.a. Urk. 52 Rz 22). Dies umso weniger, als im bundesgerichtlichen Verfahren nicht nur die Veranlagung der direkten Bundessteuer, sondern auch der Staats- und Gemeindesteuern beurteilt wurde, welche die Gesuchstellerin nicht betreffen. Entscheidend ist allein, dass es sich bei der vom Bundesgericht verwendeten Bezeichnung nicht zweifelsfrei um die Gesuchstellerin handelt. Aus der ungenauen Parteibezeichnung lässt sich deshalb nichts zu Gunsten der Gesuchstellerin ableiten.

3.3.3.2. Sodann bildet der Bundesgerichtsentscheid zwar nicht den alleinigen Rechtsöffnungstitel, sondern Teil eines zusammengesetzten Titels. Da die Betreibungsforderung darin nicht beziffert wird, sind die ihm vorangegangenen Entscheide diesbezüglich mitzubersichtigen. Das bedeutet entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin (Urk. 52 Rz 16 f., Rz 22) allerdings nicht, dass der reformatorische Bundesgerichtsentscheid, der nach dem Gesagten den alleinigen Rechts- und Geltungsgrund für die in Betreuung gesetzte Steuerforderung darstellt, integral "in Verbindung mit den ihm zugrunde liegenden Entscheiden zu lesen" wäre. Ein Rückgriff auf die (rechtlich untergegangenen) unterinstanzlichen Entscheide hat vielmehr nur zu erfolgen, soweit er notwendig ist. Dies trifft, wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 53 S. 8 E. III/1.2), (nur) hinsichtlich der Höhe der Forderung, nicht aber in Bezug auf die Person des berechtigten Gemeinwesens zu, deren Bezeichnung im bundesgerichtlichen Urteil nicht etwa fehlt oder lückenhaft erscheint, sondern lediglich – aus welchen Gründen auch immer – von der Parteibezeichnung in den verwaltungsgerichtlichen (und weiteren vorangehenden) Entscheiden abweicht, ansonsten aber klar ist. Im Übrigen geht es nicht an, zum Nachweis der behaupteten Titelgläubigerschaft in selektiver Weise nur jene unterinstanzlichen Entscheide mitberücksichtigen zu wollen, die in ihrem Rubrum die Gesuchstellerin als Partei aufführen, die anderen aber unberücksichtigt zu lassen. Wenn überhaupt, sind die unterinstanzlichen Entscheide in ihrer Gesamtheit heranzuziehen und darf nicht unterschlagen werden, dass weder die

ursprünglichen, im Rechtsmittelzug bestätigten Veranlagungs- und Nachsteuer-
verfügungen (Urk. 2/5/1-2/5/4 und Urk. 2/6) noch der Einspracheentscheid vom
30. Mai 2016 (Urk. 2/4/2) die Gesuchstellerin als Gläubigerin ausweisen und der
Einspracheentscheid vom 22. März 2017 (Urk. 2/4/1) gewichtige Zweifel an deren
Gläubigerschaft lässt (vgl. dazu bereits vorne, E. 3.3.2).

Hinzu kommt, dass die Gesuchstellerin in den von ihr genannten unter-
instanzlichen Entscheiden (Urk. 52 Rz 18-20) nie allein, sondern stets mit (min-
destens) einem anderen Gemeinwesen, vorwiegend zusammen mit dem Staat
Zürich, als Partei geführt wird. Damit stellt sich die Frage, in welcher Art (anteils-
mässig, gesamthandschaftlich, solidarisch) und in welchem Umfang die darin
festgesetzten resp. bestätigten Steuerforderungen den als Verfahrensparteien
rubrizierten Gemeinwesen zugesprochen wurden. Diesbezüglich ist weder darge-
tan noch evident (und darf auch nicht durch Auslegung eruiert werden; vgl. vorne,
E. 3.2.2), dass und inwieweit diese Entscheide die Gesuchstellerin überhaupt be-
rechtig(t)en, den Gesuchsgegner selbstständig und ohne Mitwirkung der anderen
Parteien, insbesondere des Staates Zürich, zu betreiben. Auch vor dem Hinter-
grund einer allfälligen Gläubigermehrheit hilft der Gesuchstellerin somit nicht wei-
ter, dass sie in verschiedenen unterinstanzlichen Entscheiden als Partei genannt
wird (vgl. Abbet/Veuillet, Stämpflis Handkommentar, SchKG 80 N 83; s.a. Stü-
cheli, a.a.O., S. 71 f. und S. 169; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 33). Dass
schliesslich selbst der Gesuchsgegner in jenen Verfahren, die zum Rechtsöff-
nungstitel (Bundesgerichtsurteil) führten, die Gesuchstellerin als Verfahrenspartei
betrachtet resp. als Titelgläubigerin geführt haben soll (vgl. Urk. 52 Rz 21), ist
schon deshalb ohne Relevanz, weil die Identität zwischen Betreibendem und Ti-
telgläubiger von Amtes wegen zu prüfen ist (BGE 140 III 372 E. 3.1 S. 374; BSK
SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 33; KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 17; Stücheli,
a.a.O., S. 169; vorne, E. 3.2.2) und – als Rechtsfrage – nicht rechtswirksam aner-
kannt oder zugestanden werden kann (s.a. BGer 5A_46/2018 vom 4. März 2019,
E. 3.1 und E. 3.2.4; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 50).

Damit bleibt es entgegen der Rüge der Gesuchstellerin (Urk. 52 Rz 14 ff.)
dabei, dass das bundesgerichtliche Urteil, selbst unter Mitberücksichtigung der

ihm zugrunde liegenden unterinstanzlichen Entscheide, nicht zweifelsfrei die Gesuchstellerin als (allein vollstreckungsberechtigte) Gläubigerin der in Betreuung gesetzten Steuerforderung ausweist und es folglich an der Identität zwischen der Betreuungsgläubigerin und der im Titel ausgewiesenen Gläubigerin fehlt. In diesem Punkt liegt weder eine offensichtlich falsche bzw. unvollständige Feststellung des Sachverhalts noch eine falsche Rechtsanwendung vor (Urk. 52 Rz 17 und Rz 22).

3.3.3.3. Zu Recht wendet die Gesuchstellerin weiter ein, das Rechtsöffnungsgericht habe keine materiellrechtliche Prüfung der Gläubigerstellung an der Betreuungsforderung vorzunehmen (Urk. 52 Rz 24 ff.; vgl. vorne, E. 3.2.2). Ungeachtet dessen erörterte die Vorinstanz, dass nicht der Bund, sondern ausschliesslich der Kanton (materieller) Gläubiger und somit Rechtsträger der direkten Bundessteuerforderung sei und folgerichtig auch deren rechtliche Vollstreckung durch Betreuung des Schuldners allein dem Kanton und nicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft zustehe (Urk. 53 S. 9 E. III/1.4). Aus den vorinstanzlichen Erwägungen geht indessen klar hervor, dass die Rechtsöffnung nicht mangels materiellrechtlicher Gläubigerstellung der Gesuchstellerin, sondern mit der den Entscheid allein tragenden Begründung verweigert wurde, dass es, nachdem die Gesuchstellerin im Rubrum des bundesgerichtlichen Urteils nicht aufgeführt sei, "vorliegend an der Identität zwischen der Betreibenden und dem aus dem Rechtsöffnungstitel Berechtigten bzw. darin Bezeichneten" mangle (Urk. 53 S. 9 E. III/1.3). Damit hat die Vorinstanz (entgegen dem Vorwurf der Gesuchstellerin; Urk. 52 Rz 27 f.) genau das getan, was ihrer Prüfungspflicht bezüglich der "drei Identitäten" entspricht, nämlich geprüft, ob es sich bei der Betreuungsgläubigerin um die durch den Rechtsöffnungstitel formell ausgewiesene Berechtigte handle (und die Frage verneint). Insoweit liegt keine Überschreitung ihrer Prüfungskompetenz vor.

Wenn die Vorinstanz im Anschluss an diese zutreffende (vgl. vorne, E. 3.3.2) und für die Gesuchsabweisung entscheidende Feststellung erörterte, dass und weshalb sich das Rubrum des Bundesgerichtsurteils "in materieller Hinsicht als korrekt" erweise, hat sie mit dieser (ebenfalls zutreffenden; vgl. nachste-

hend, E. 3.3.3.4) Erkenntnis keine "überschiessende", ausserhalb ihrer Kognition liegende entscheidrelevante Feststellung getroffen. Mit dem Hinweis auf die materiellrechtliche Berechtigung an der direkten Bundessteuerforderung führte sie vielmehr im Sinne einer Ergänzung an, dass sich die festgestellte, zur Gesuchsabweisung führende fehlende formelle Berechtigung der Gesuchstellerin aus dem Titel mit der materiellen Rechtslage decke. Sie wies das Gesuch jedoch nicht (auch) deshalb ab, weil die Gesuchstellerin nicht materiellrechtliche Forderungsgläubigerin sei. Insoweit ist die Beschwerde unbegründet.

3.3.3.4. Nicht zu folgen ist der Ansicht der Gesuchstellerin, wonach auch sie als (materielle) Gläubigerin der direkten Bundessteuerforderung gelte, bzw. dass die Gesuchstellerin jedenfalls im Vollstreckungsverfahren als Partei auftreten dürfe und könne, was bereits aus Art. 128 Abs. 1 BV und Art. 1 DBG folge (Urk. 52 Rz 29 ff.). So hielt das Bundesgericht nicht nur fest, dass "praxisgemäss" *nur* (und nicht "grundsätzlich") der Kanton als Gläubiger der Bundessteuer "gelte" (Urk. 52 Rz 30 m.Hinw. auf BGE 142 II 182 E. 2.2.5 S. 188). Vielmehr entschied es unter Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbes. Art. 2 und Art. 160 DBG), dass Gläubiger der Steuerforderung aus dem DBG der veranlagende Kanton sei und dieser die Veranlagung "aus eigenem Recht" und nicht als "Inkassomandatar" vornehme (BGE 142 II 182 E. 2.2.5 S. 188; 141 I 161 E. 3.3 S. 165 f.; BGer 2C_451/2018 vom 27. September 2019, E. 7.2; 2C_529/2014 vom 24. August 2015, E. 3.2; 5P.471/2000 vom 19. Februar 2001, E. 5 [je m.Hinw. auf die Doktrin]). Inwiefern sich aus dieser klaren bundesgerichtlichen Beantwortung der Frage nach der Gläubigerschaft ableiten lassen könnte, dass neben dem Kanton auch die Eidgenossenschaft als Gläubigerin dieser Forderung gelte und im Vollstreckungsverfahren als Partei auftreten dürfe, ist nicht ersichtlich. Allein aus der bundesgerichtlichen Feststellung, wonach "als Rechtsträger [der Forderung] ... der Kanton – in Vertretung auch des Bundes" (und nicht: "in Vertretung des Bundes"; vgl. Urk. 52 Rz 31) – Prozesspartei sei (5P.471/2000 vom 19. Februar 2001, E. 5), lässt sich solches jedenfalls nicht ableiten; gemeint ist vielmehr eine Art gesetzlich statuierte indirekte Vertretung. Das Recht der Eidgenössischen Steuerverwaltung, gegen die Veranlagung Beschwerde zu erheben (vgl. Art. 141 Abs. 1 DBG sowie Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 146 N 12; Kocher,

in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], a.a.O., Art. 146 DBG N 122), verschafft ihr ebenfalls noch keine Gläubigerstellung, und die blosser Nennung "als Gläubigerin der direkten Bundessteuer" durch die veranlagende kantonale Amtsstelle vermag deren materielle Gläubigerschaft ohnehin nicht zu begründen (vgl. Urk. 52 Rz 30). Gegenteil ist mit der herrschenden Lehre anzunehmen, dass die Eidgenossenschaft kein direktes Forderungsrecht gegen den Steuerschuldner hat und folgerichtig auch die rechtliche Vollstreckung der Steuerforderung durch Betreuung des Schuldners allein dem Kanton zusteht (ZR 118/2019 Nr. 63, E. 3.3.4 m.w.Hinw.).

Auch die gelebte Praxis sowie der Umstand, dass die Gesuchstellerin in anderen Rechtsöffnungsverfahren schon als Verfahrenspartei auftrat und dies unbeanstandet blieb, begründet keine materielle Berechtigung zum Bezug und zur Vollstreckung der Bundessteuer (vgl. Urk. 52 Rz 32), soweit dieses Vorbringen unter dem Gesichtspunkt des Novenverbots im Beschwerdeverfahren (Art. 326 Abs. 1 ZPO und vorne, E. 2.2) überhaupt zulässig ist: Wie bereits ausgeführt, ist die kantonale Beschwerdeinstanz nicht gehalten, von sich aus wie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Rügen der Parteien vorliegen (vorne, E. 2.2). Das gilt auch hinsichtlich der drei Identitäten, die vom erstinstanzlichen Rechtsöffnungsgericht von Amtes wegen zu prüfen sind (vgl. vorne, E. 3.2.2). Wenn das Obergericht in den beiden "[b]eispielhaft" genannten, ebenfalls Rechtsöffnungen für die direkte Bundessteuer betreffenden Entscheiden (*OGer RT170062 vom 17.06.2017* und *OGer RT170160 vom 14.09.2017*) keine Veranlassung sah, die Gläubigereigenschaft der Gesuchstellerin in Zweifel zu ziehen oder zu verneinen und deren Konstituierung als Prozesspartei zu beanstanden, lässt sich daraus somit nicht schliessen, es habe deren Berechtigung bejaht. Vielmehr wurde die Frage der Aktivlegitimation dort (soweit ersichtlich) gar nicht zur Prüfung gestellt. Dass die Gesuchstellerin in diesen Verfahren als Prozesspartei zugelassen wurde, kann den Mangel daher weder rechtfertigen noch heilen (vgl. bereits *OGer ZH RT190026 vom 30.06.2019*, E. 3.5.2; ferner auch *BGer 4A_116/2015 vom 9. November 2015*, E. 3.5.3). Sodann kann sich auch ein materiell nicht Berechtigter als Rechtsöffnungskläger konstituieren und Anspruch auf Erteilung der Rechtsöffnung haben, sofern der Titel ihn formell als Berechtig-

ten ausweist. Und schliesslich besteht auch im Steuerrecht grundsätzlich kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (vgl. dazu BGer 5C_500/2019 vom 16. Februar 2020, E. 6.2 m.w.Hinw.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., VB zu Art. 109-121 N 102 ff.). Aus diesen Entscheiden kann die Gesuchstellerin deshalb nichts zu ihren Gunsten ableiten.

3.3.3.5. Weiter rügt die Gesuchstellerin, sie habe bereits vor Vorinstanz aufgezeigt, dass die Rechtsöffnung selbst dann zu erteilen wäre, wenn der Rechtsöffnungstitel nicht sie als Gläubigerin ausweisen würde und ihre materielle Gläubigerstellung zu prüfen und zu verneinen wäre. Konkret habe sie aufgezeigt, dass die angeblich unzutreffende Gläubigerbezeichnung so oder anders keinerlei schutzwürdige Interessen des Gesuchsgegners tangiere und entsprechend auch kein Hindernis für die beantragte Rechtsöffnung darstellen könne. Dieses Vorbringen habe die Vorinstanz in Verletzung des Gehörsanspruchs gänzlich ausser Acht gelassen bzw. schlicht übergangen (Urk. 52 Rz 34 ff. m.Hinw. auf Urk. 45 S. 11 ff.).

3.3.3.5.1. Aus dem Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 53 Abs. 1 ZPO, Art. 6 EMRK) folgt die Pflicht des Gerichts, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründungspflicht verlangt, dass das Gericht in seinen Urteilerwägungen die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien berücksichtigt und seine Überlegungen nennt, von denen es sich hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Der Betroffene soll daraus ersehen, dass seine Vorbringen tatsächlich gehört, sorgfältig und ernsthaft geprüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt wurden. Dabei ist nicht erforderlich, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich in seinen Urteilerwägungen auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2 S. 70 f.; 142 III 433 E. 4.3.2 S. 436; 134 I 83 E. 4.1 S. 88 [je m.w.Hinw.]; s.a. BK ZPO I-Hurni, Art. 53

N 60 ff.; Göksu, DIKE-Komm-ZPO, Art. 53 N 27 f.; KUKO ZPO-Oberhammer, Art. 53 N 9).

3.3.3.5.2. Die Vorinstanz gab das Vorbringen der Gesuchstellerin, die angeblich unzulässige Gläubigerbezeichnung tangiere keine schutzwürdigen Interessen des Gesuchsgegners, in ihrer Urteilsbegründung (zusammengefasst) explizit und unter Angabe der Aktenstelle, an der es vorgetragen wurde, wieder (Urk. 53 S. 6 E. II/1 a.E.). Sie hat dieses Argument also nicht übersehen, sondern durchaus zur Kenntnis genommen. Aus ihren Erwägungen geht sodann hervor, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess und auf welche Argumente sie ihren Entscheid stützte. Indem sie dabei nicht weiter auf das Vorbringen der Gesuchstellerin betreffend schutzwürdige Interessen einging, brachte sie zum Ausdruck, dass sie dieses für irrelevant hielt. Damit wurde dem aus dem Gehörsanspruch fliessenden Anspruch auf Begründung des Entscheids Genüge getan. Einer näheren Begründung bedurfte es unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs nicht. Die Gesuchstellerin war denn auch ohne weiteres in der Lage, den Entscheid diesbezüglich sachgerecht anzufechten. Der Vorwurf der Gehörsverweigerung ist somit unbegründet. Ob der Einwand zu Recht verworfen wurde, ist keine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern des materiellen Rechts (dazu sogleich, E. 3.3.3.6).

3.3.3.6. Hierzu weist die Gesuchstellerin wie schon vor Vorinstanz (Urk. 45 S. 11 ff.) auf die bundesgerichtliche Praxis hin, wonach die formellen Anforderungen an die Parteibezeichnung im Betreibungsverfahren nicht überspannt werden dürften, sondern entscheidend sei, ob eine allenfalls mangelhafte Bezeichnung beim Schuldner zu Unsicherheiten bezüglich der Person des Gläubigers führe. Ungenaue, unzutreffende oder sogar völlig falsche Gläubigerbezeichnungen seien einzig dann beachtlich, wenn die konkrete Bezeichnung geeignet gewesen sei, den Betriebenen irrezuführen, und wenn dies auch tatsächlich der Fall gewesen sei. Gerade in Fällen, in denen die zum Bezug von Forderungen des Gemeinwezens ermächtigte kommunale oder kantonale Amtsstelle im Verfahren auftrete, könnten beim Betriebenen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Zweifel an der eigentlichen Gläubigerschaft bestehen.

Dem Gesuchsgegner sei – so die Gesuchstellerin weiter – aufgrund der ihm zugestellten und bis vor Bundesgericht erfolglos angefochtenen Nachsteuer- und Veranlagungsverfügungen klar, dass das zum Bezug zuständige Kantonale Steueramt Zürich Forderungen betreffend die direkte Bundessteuer der Jahre 2005 bis 2009 bzw. 2010 bis 2013 eintreibe. Er habe vorinstanzlich denn auch klar zu verstehen gegeben, dass er selbst keine Zweifel an der Gläubigerschaft in Bezug auf die klar individualisierten Forderungen habe, für die in der vorliegenden Betreuung Rechtsöffnung verlangt werde. Im Rechtsmittelverfahren gegen die Veranlagungsverfügungen sei der Gesuchsgegner sodann selbst davon ausgegangen, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft "Titelgläubigerin" sei. Inwiefern ihm aus der angeblich unzutreffenden Gläubigerbezeichnung ein Nachteil entstehen sollte, sei nicht ersichtlich und werde selbst vom Gesuchsgegner nicht vorgebracht. Die entsprechenden Steuern seien in jedem Fall dem Kantonalen Steueramt Zürich abzuführen, und dieses bleibe unabhängig von der gewählten Gläubigerbezeichnung zuständige Behörde zum Bezug der in Betreuung gesetzten direkten Bundessteuern. Gerade im Zusammenhang mit der Vollstreckung von direkten Bundessteuern habe der Steuerschuldner daher kein schutzwürdiges Interesse daran, dass nur der Kanton oder aber nur die Schweizerische Eidgenossenschaft als Partei auftrete, insbesondere wenn die Betreuung vom zuständigen kantonalen Steueramt eingeleitet werde. Wesentlich sei einzig, dass der Steuerschuldner von der zuständigen Bezugsbehörde belangt werde und er keinen Zweifel daran habe, welche Steuerforderungen durchgesetzt werden sollten. Eine darüber hinausgehende Formstrenge lasse sich nicht rechtfertigen. Mithin liege unabhängig von der gewählten Gläubigerbezeichnung eine Situation vor, in welcher der betriebene Steuerschuldner Klarheit über die von ihm geforderten Steuerforderungen sowie Wissen um den zur Eintreibung ebendieser Steuerforderungen "tätig werdenden Bezugsarm" habe. Entsprechend wäre das Rechtsöffnungsgesuch in einer solchen Situation selbst dann gutzuheissen, wenn eine falsche Gläubigerbezeichnung vorliegen würde (Urk. 52 Rz 38 ff., u.a. m.Hinw. auf BGer 5P.330/2004 vom 22. Dezember 2004, E. 2.2, und BGE 114 III 62 E. 1.a).

3.3.3.6.1. Mit dieser Argumentation vermengt die Gesuchstellerin das (formale) Erfordernis der Gläubigeridentität mit der Frage einer unrichtigen Gläubiger-

bezeichnung in der Betreuung. Die von ihr angeführte Rechtsprechung betrifft nur die unrichtige Bezeichnung des Betreuungsgläubigers. Sie greift dann, wenn die Betreuung durch einen unrichtig bezeichneten Gläubiger angehoben wird und dem Schuldner klar ist, wer hinter der unrichtigen Gläubigerbezeichnung steht, d.h. welches Rechtssubjekt (vorliegend: welches öffentlich-rechtliche Gemeinwesen) ihn für die in Betreuung gesetzte Forderung betreibt bzw. durch welches Rechtssubjekt er vollstreckungsrechtlich belangt wird. Besteht für ihn darüber kein Zweifel, kann eine unrichtig gewählte Gläubigerbezeichnung dem berechtigten Gemeinwesen nicht schaden und korrigiert werden. Das ist etwa dann der Fall, wenn statt des berechtigten Gemeinwesens ein demselben zugeordnetes, als solches weder rechts- noch parteifähiges Organ oder ein nicht parteifähiger Verwaltungszweig als Gläubiger bezeichnet wird. Diesfalls ergibt sich ohne weiteres, dass die Betreuung als Betreuung desjenigen Gemeinwesens zu behandeln ist, dessen Organ oder Verwaltungszweig fälschlicherweise als Gläubiger bezeichnet ist, und die unzutreffende Bezeichnung ist entsprechend zu berichtigen – es sei denn, die unrichtige Bezeichnung sei derart missverständlich, dass der Schuldner dieser Unklarheit zum Opfer fällt und die Aufrechterhaltung der Betreuung ihn in seinen Interessen schädigt; dann wäre die Betreuung aufzuheben (BGE 90 III 10 E. 1 S. 11 f.; 98 III 24; s.a. BGE 120 III 11 E. 1 S. 13 f.; 114 III 62 E. 1.a S. 63 f. m.w.Hinw.; BGer 5D_211/2019 vom 29. Mai 2020, E. 5.2.3). Stets geht es dabei aber (nur) um die formelle Bezeichnung einer Betreuungspartei.

3.3.3.6.2. Davon zu unterscheiden ist der Fall, in dem (wie hier) keine unzutreffende Gläubigerbezeichnung in der Betreuung vorliegt, sondern ein partei- und prozessfähiges, richtig bezeichnetes, aber formell, d.h. aus dem Titel nicht anspruchsberechtigtes Rechtssubjekt (hier: Gemeinwesen) den Schuldner betreibt und Rechtsöffnung verlangt, das betreibende Rechtssubjekt also nicht mit dem Titelgläubiger übereinstimmt. In solchen Fällen liegt keine mangelhafte Parteibezeichnung vor, sondern es mangelt am Erfordernis der Gläubigeridentität und damit an der betreibungsrechtlichen Aktivlegitimation. Diese lässt sich aber nicht einfach durch Auswechslung des als Betreibungs- und Verfahrenspartei (insbesondere als Rechtsöffnungskläger) konstituierten Gemeinwesens durch ein anderes herstellen. Sinn und Zweck einer solchen Korrektur wäre nicht die (grundsätz-

lich zulässige) bloss formale oder redaktionelle Berichtigung der Gläubigerbezeichnung, sondern die Erstellung der fehlenden Aktivlegitimation im Rechtsöffnungsverfahren und damit die Heilung eines Mangels bezüglich der drei Identitäten. Darin läge jedoch ein Bruch in der subjektiven Identität der gesuchstellenden Partei und mithin ein Parteiwechsel (vgl. BGE 118 Ia 129, E. 2.a S. 131; 131 I 57 E. 2.1 S. 61 f. ["une rupture de l'identité subjective des parties"]). Ein solcher ist, abgesehen von den hier nicht vorliegenden Tatbeständen der Veräusserung des Streitobjekts und der Rechtsnachfolge, aber nicht zulässig, erst recht nicht ohne Zustimmung der Gegenpartei (instruktiv zur Unterscheidung unrichtige Partei- bezeichnung/fehlende Aktivlegitimation/Parteiwechsel: BGE 142 III 782 E. 3.2 S. 787 f.; s.a. BGer 4A_560/2015 vom 20. Mai 2016, E. 4.2; 5A_193/2017 vom 27. März 2017, E. 3.2; 4A_373/2018 vom 13. März 2019, E. 2.2; 4A_242/2016 vom 5. Oktober 2016, E. 3.4 a.E.; vgl. ferner auch BSK ZPO-Graber, Art. 83 N 34). Dass der Gesuchsgegner als Betreibungsschuldner weiss, für welche konkreten Forderungen er betrieben wird, und auch den zu deren Eintreibung "tätig werdenden Bezugsarm" kennt, ändert daran nichts und vermag die für eine Rechtsöffnung erforderliche formelle Berechtigung des Betreibenden aus dem Titel (Gläubigeridentität) bzw. dessen fehlende Aktivlegitimation nicht zu ersetzen. Sein Wissen rechtfertigt insbesondere keine Vermengung der an der direkten Bundessteuerforderung beteiligten Gemeinwesen (Bund/Kanton) im Betreibungs- und Rechtsöffnungsverfahren. Darin liegt im Lichte der stark formalisierten Natur des Rechtsöffnungsverfahrens auch keine nicht zu rechtfertigende Formstrenge (vgl. Urk. 52 Rz 43 und vorne, E. 3.2.2). Andernfalls müsste, solange der Betreibungsschuldner weiss, für welche konkrete Forderung er betrieben wird, beispielsweise auch eine Rechtsöffnung zugunsten des Alleinaktionärs für eine Forderung der AG (oder umgekehrt), der Tochtergesellschaft für eine Forderung der Muttergesellschaft (oder umgekehrt) oder des Vertreters für eine Forderung des Vertretenen möglich sein. Dass in solchen Fällen keine Rechtsöffnung erteilt werden kann, steht jedoch fest (vgl. Stücheli, a.a.O., S. 170). Die Rüge, das Gesuch sei auch deshalb gutzuheissen, weil die "unzutreffende Gläubigerbezeichnung" keine schutzwürdigen Interessen des Gesuchsgegners tangiere, verfängt daher nicht. Fehlt einer unter der richtigen Bezeichnung als Klägerin konstituierten Pro-

zesspartei die Aktivlegitimation, ist die Klage ungeachtet der Interessenlage auf Seiten des Prozessgegners abzuweisen.

3.4. Ergebnis

Die Vorinstanz hat die Rechtsöffnung im Ergebnis zu Recht verweigert. Mit den dagegen gerichteten Einwänden weist die Gesuchstellerin weder eine unrichtige Rechtsanwendung noch eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz nach. Weitere Mängel des angefochtenen Entscheids im Sinne von Art. 320 ZPO werden in der Beschwerdeschrift nicht geltend gemacht und sind auch nicht offensichtlich (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO und vorne, E. 2.2). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

4.1. Bei diesem Ausgang wären die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren an sich der mit ihrem Rechtsmittelantrag unterliegenden Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 116 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. § 200 lit. a GOG ist der Bund in Zivilverfahren jedoch von der Kostenpflicht befreit. Für das Beschwerdeverfahren sind deshalb keine Kosten zu erheben.

4.2. Für das Beschwerdeverfahren sind auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen: Der nicht kostenpflichtige Gesuchsgegner, der die Beschwerde nicht zu beantworten hatte und dem vor der Beschwerdeinstanz lediglich im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung anwaltliche Kosten entstanden sind (Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO), hat keinen entsprechenden Antrag gestellt (vgl. Urk. 57 sowie BGE 139 III 334 E. 4.3 S. 344; 140 III 444 E. 3.2.2 S. 447). Die Gesuchstellerin ihrerseits, die im Rechtsmittelverfahren vollumfänglich unterliegt, hat ohnehin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4.3. Im Beschwerdeverfahren nicht zu überprüfen ist die Nebenfolgenregelung des erstinstanzlichen Verfahrens. Sie wird weder selbstständig angefochten

noch konkret beanstandet und hat deshalb Bestand (vgl. Urk. 52 S. 2 und vorne, E. 2.2).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Betreibungsamt Rüti ZH und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) i.V.m. Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG in einer Schuldbetreibungs- und Konkursache (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG). Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt rund Fr. 38'900'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 3. November 2020

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

Dr. M. Nietlispach

versandt am:
sd